

**Synopse zur
Satzung über den Gießen-Pass**

Fassung vom 01.01.2011:	Fassung gemäß Änderung:
<p>§ 2 <u>Anspruchsberechtigte</u></p> <p>(1) Anspruch auf Ausstellung des Gießen-Passes hat, wer</p> <p>7. Leistungen an junge Menschen</p>	<p>§ 2 <u>Anspruchsberechtigte</u></p> <p>(1) Anspruch auf Ausstellung des Gießen-Passes hat, wer</p> <p>7. lediglich einen Barbetrag gemäß § 11 Maßregelvollzugsgesetz,</p> <p>8. lediglich Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,</p> <p>9. Leistungen an junge Menschen</p>
<p>§ 2 <u>Anspruchsberechtigte</u></p> <p>(1) Letzter Halbsatz: ...bezieht und in Gießen seinen Hauptwohnsitz hat oder in den Fällen der Nr. 7 bei einer Pflegefamilie mit Hauptwohnsitz in Gießen oder in einer Einrichtung im Gießener Stadtgebiet untergebracht ist.</p>	<p>§ 2 <u>Anspruchsberechtigte</u></p> <p>(1) Letzter Halbsatz: ...bezieht und in Gießen seinen Hauptwohnsitz hat oder in den Fällen der Nr. 7, 8 und 9 in einer Einrichtung im Gießener Stadtgebiet oder in den Fällen der Nr. 9 bei einer Pflegefamilie mit Hauptwohnsitz in Gießen untergebracht ist.</p>
<p>§ 3 <u>Ermäßigungen</u></p> <p>Gegen Vorlage des Gießen-Passes werden Ermäßigungen von 50% gewährt</p>	<p>§ 3 <u>Ermäßigungen</u></p> <p>Gegen Vorlage des Gießen-Passes werden Ermäßigungen von 50 % gewährt, wobei der Betrag bis zur vollen Euro-Summe aufgerundet werden kann.“</p>
<p>§ 4 <u>Verfahren</u></p> <p>(3) Der Gießen-Pass wird gemäß Muster (Anlage 1) ausgestellt.</p>	<p>§ 4 <u>Verfahren</u></p>